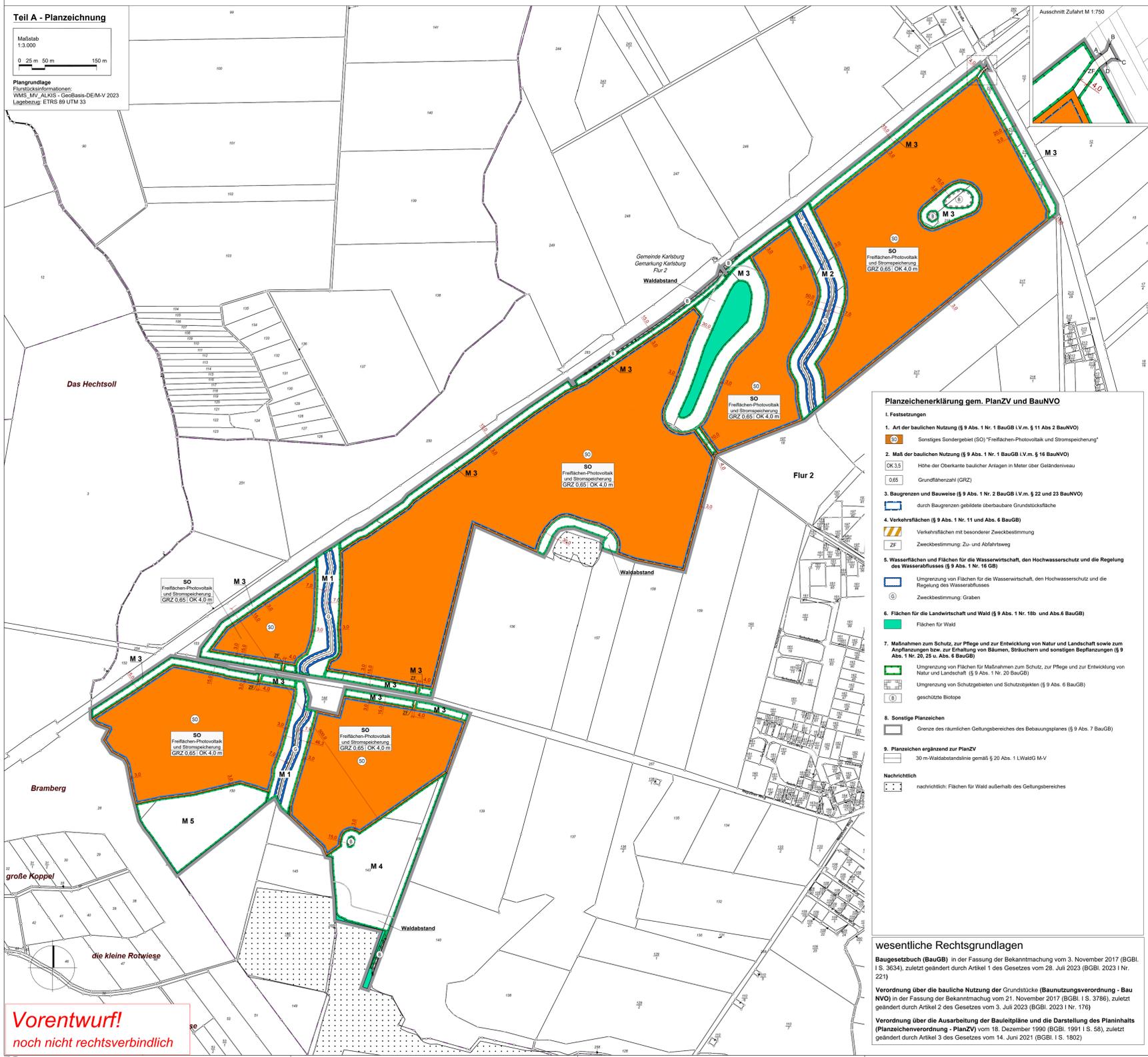


Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Karlsburg" der Gemeinde Karlsburg (Vorentwurf)

Auf der Grundlage der §§ 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) sowie der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LbauO-M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVBl. M-V S. 1033), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Karlsburg vom für das Bebauungsplangebiet der Flurstücke 143, 144/2 tlw., 150 tlw., 151, 154, 155, 158 tlw., 197/18 tlw., 218/1, 219/5, 220/1, 220/2 tlw., 221, 222, 223, 224 tlw., 225, 256, und 288 tlw. der Flur 2 der Gemarkung Karlsburg folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Karlsburg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



Teil B - Text

I. Textliche Festsetzungen

- Zulässigkeit von Vorhaben
Im Rahmen der allgemein festgesetzten Nutzung sind im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans nur solche baulichen Anlagen und Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenbesitzer in Durchführungsvertrag verpflichtet.
(Rechtsgrundlage: § 12 Abs. 3 Satz 1 BauGB und § 12 Abs. 3a BauGB i. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB)
- Art der baulichen Nutzung
2.1 Das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung 'Freiflächen-Photovoltaik und Stromspeicherung' dient der Unterbringung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sowie der zugehörigen technischen Vorkehrungen und Einrichtungen für den Aufbau, die Wartung und den Betrieb der Anlagen sowie zur Einseitung des Stroms in ein Netz der allgemeinen Versorgung.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 BauNBVO)
2.2 Zur Herstellung der Photovoltaik-Freiflächenanlage und ausschließlich im technischen und sachlichen Zusammenhang mit diesem sind im gesamten sonstigen Sondergebiet folgende Anlagen zulässig:
 - 1. Photovoltaik-Module einschließlich ihrer Befestigung auf und im Erdboden;
 - 2. technische Einrichtungen und Anlagen zur Einseitung des Stroms in ein Netz der allgemeinen Versorgung wie Wechselrichter, Trafo- und Übergabestationen, Steuerungs- und Überwachungsrichtungen;
 - 3. technische Einrichtungen und Anlagen zur netzgebundenen oder netzunabhängigen Speicherung von elektrischer Energie;
 - 4. Einrichtungen und Anlagen für Wartung, Instandhaltung, Service und Pflege der Photovoltaik-Freiflächenanlage;
 - 5. unterirdische Leitungen und Kabel;
 - 6. die für die Erschließung und Wartung des Gebietes erforderlichen Wege;
 - 7. Einrichtungen und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;
 - 8. Einriedungen mit max. 2,0 m hohen transparenten Zäunungsanlagen mit Umstiegschutz zur Sicherung der Anlage.(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 BauNBVO)
2.3 Die Errichtung von Nebenanlagen zur Unterbringung der nach technischer Festsetzung Nr. 2.2 zulässigen technischen Einrichtungen und Anlagen, insbesondere von Transformator- bzw. Umspannen, ist auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 5 BauNBVO)
- Maß der baulichen Nutzung
3.1 Eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 BauNBVO ist nicht zulässig.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 19 Abs. 4 BauNBVO)
3.2 Für technische Anlagen zur Überwachung (z. B. Kamerasensoren) ist eine Überschreitung der festgelegten Maximalhöhe bis zu einer Gesamthöhe von 5,0 m über Bezugspunkt zulässig.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 19 Abs. 4 BauNBVO)
- Abwägung für die festgesetzte Oberkante baulicher Anlagen sind die festgesetzten Geländehöhen maßgebend. Höhenbezugsystem ist das Deutsche Höhennetz (DHN) 2016.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 BauNBVO)
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
4.1 Befestigung von Wegen, Zufahrten und Stellplatzflächen
Die Befestigung von Wegen, Zufahrten und Stellplatzflächen ist nur in wasser- und luftdurchlässiger Bauart herzustellen. Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindere Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenversiegelung, Asphaltbeläge und Betonierungen sind unzulässig.
4.2 Extensive Begrünung des Sondergebiets 'Freiflächen-Photovoltaik und Stromspeicherung'
Die Zwischenöffnungen sowie die von Modulen überschnittenen Flächen sind als extensivgrünländ zu pflegen. Flächen mit einer ackerbaulichen Vornutzung sind durch Einsatz einer regionaltypischen und standortgerechten Saatgutmischung ('Regiosaatgut') zu begrünen. Alternativ ist auch eine Selbstbegrünung durch Sukzession zulässig. Bodenbearbeitungen und eine Verwendung von Düngern oder Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig. Die Flächen sind maximal zweimal jährlich zu mahlen. Frühester Mahntermin ist der 1. Juli. Das Mähgut ist abzufahren. Anstelle der Mähgut kann auch eine Schafbeweidung mit einem Bestand von max. 1,0 Großvieheinheiten (GVH) je Hektar erfolgen. Frühester Termin für den Aufbau der Tiere ist der 1. Juli. Angrenzende Maßnahmen- und Biotopeflächen sind durch mobile Weideweise vor Verbiss zu schützen.
- Dasotzgebiet der Errichtung des Sondergebiets 'Freiflächen-Photovoltaik und Stromspeicherung' für Kleintiere
4.3 Die Errichtung einer Einfriedung des Sondergebiets 'Freiflächen-Photovoltaik und Stromspeicherung' für Kleintiere
Die Einfriedung der unteren Kante der Einfriedung vom Erdboden von 15 cm einzufrieden oder es sind alternativ in der Einfriedung im 50 m Abstand Querriegel in Form eines Rohres (Länge 30 cm, Durchmesser 15 cm) vorzusetzen.
- Gestaltung und Pflege der Maßnahmenfläche M 1
4.4 Die Maßnahmenfläche M 1 ist als besonders schutzwürdiger Boden (kohlenstoffreiche Böden) in ihrem Bestand zu erhalten und zu pflegen. Die bisherige Nutzung als Intensivgrünland wird in extensivem Grünlandnutzung umgewandelt. Für die Unterhaltung gelten die Vorgaben zur Maßnahmenfläche mit der Kennzeichnung M 3 (Festsetzung 4.6).
Folgende Vorgaben sind in einem Renaturierungsplan einschließlich eines Pflege- und Entwicklungsplanes zu erfüllen:
 - bei Entwürfen dürfen keine negativen Wirkungen auf den Wasserhaushalt angrenzender wertvoller Biotope (insbesondere Feuchtböden) auftreten
 - Schaffung naturnäherer Strukturen der Sohle und im Uferbereich (Stromungslenker, Steppackungen, Totholz, strukturelle Böschung mit wechselnden Böschungsebenen bei Prall- und Gleitböschung)
 - Beseitigung von durch bisherige Gewässerunterhaltung verursachten Aufbühnungen der Uferbereiche
 - vollständige Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit innerhalb der Maßnahmenbreite
 - Gewährleistung der dauerhaften Funktionalität der Maßnahme durch Anpassung oder Erstellung einer routine- und regelmäßigen Gewässerunterhaltung (Dokumentation und Festsetzung in Gewässerunterhaltungs- bzw. in der wasserrechtlichen Genehmigung des Vorhabens)
 - Errichtung eines dauerhaften nutzungsfreien Uferstreifens landseitig der erodierten Böschungsoberkante von mindestens 5 m Breite beidseitig oder 10 m einseitig sowie mindestens einseitige Bepflanzung mit standorttypischen Gehölzen, soweit ein natülicher Aufwuchs nicht zu erwarten ist
- Gestaltung und Pflege der Maßnahmenflächen M 2
4.5 Innerhalb der Maßnahmenfläche mit der Kennzeichnung M 2 ist entlang der Westseite des Fließgewässers Z-01-001 eine dreireihige Gehölzpflanzung aus standorttypischen Laubbäumen aus möglichst gebietseigenen Herkunft der Mindestqualität Straucher 60/100 cm und Heister 100/150 cm anzulegen. Heister und Straucher sind im Verhältnis 20% zu 80% anzupflanzen.
Die an das Fließgewässer Z-01-001 bzw. an den Pflanzstreifen angrenzende Maßnahmenfläche (Ostseite Station 1.400-1.800) sind als Grünland dauerhaft extensiv zu pflegen. Flächen mit einer ackerbaulichen Vornutzung sind durch Selbstbegrünung, eine Heublumensaat oder Einsatz mit regional- und standorttypischen Saatgut ('Regiosaatgut') als Grünland herzustellen.
Für eine Nutzung als extensive Mähweide gelten die folgenden Vorgaben:
 - dauerhaft kein Umbruch und keine Nachsaat
 - Wägen und Schleppegen nicht im Zeitraum 1. März bis zum 15. September
 - dauerhaft kein Einsatz von Düngern- und Pflanzenschutzmitteln
 - Mähgut nicht vor dem 1. Juli mit Abfuhr des Mähgutes
 - Mähgut höchstens einmal jährlich, mindestens jedoch alle drei Jahre
 - Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante, Mähgut mit MesserbalkenÜber Ausnahmen zu den gesetzlichen Bestimmungen des Biotopschutzes entscheidet die untere Naturschutzbehörde.
Für eine Nutzung als extensive Weideweide gelten die folgenden Vorgaben:
 - kein Umbruch, keine Nachsaat und keine Melioration
 - kein Schleppegen und keine anderen Bodenbearbeitungen im Zeitraum 1. März bis zum 15. September
 - kein Einsatz von Düngern- und Pflanzenschutzmitteln
 - Maximallaststärke (mittlere Tierdichte je Weideperiode): 1,4 Großvieheinheiten (GVH) je Hektar
 - Nutzung als Untriebsweide

Planzeichenerklärung gem. PlanZV und BauNBVO

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 BauNBVO)**
 - ☐ Sonstiges Sondergebiet (SO) 'Freiflächen-Photovoltaik und Stromspeicherung'
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNBVO)**
 - ☐ OK 3,5 Höhe der Oberkante baulicher Anlagen in Meter über Geländehöhe
 - ☐ 0,65 Grundflächenzahl (GRZ)
 - Baugrenzen und Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 und 23 BauNBVO)**
 - ☐ durch Baugrenzen gebildete überbaubare Grundstücksfläche
 - Vorkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**
 - ☐ Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung
 - ☐ ZF Zweckbestimmung Zu- und Abfahrtswege
 - Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)**
 - ☐ Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
 - ☐ Zweckbestimmung: Graben
 - Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b und Abs. 6 BauGB)**
 - ☐ Flächen für Wald
 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zum Anpflanzen bzw. zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Abs. 6 BauGB)**
 - ☐ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - ☐ Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten (§ 9 Abs. 6 BauGB)
 - ☐ geschützte Biotope
 - Sonstige Planzeichen**
 - ☐ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Planzeichen ergänzend zur PlanZV**
 - ☐ 30 m-Waldabstandsplanie gemäß § 20 Abs. 1 LWaldG-M-V
- Nachrichtlich**
☐ nachrichtlich: Flächen für Wald außerhalb des Geltungsbereiches

wesentliche Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3766), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Karlsburg vom 20. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt am 20 erfolgt.
Karlsburg, den 20 Siegel gez. Bürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPLG) mit Schreiben vom 20, bestätigt worden.
Karlsburg, den 20 Siegel gez. Bürgermeister
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist, nach örtlicher Bekanntmachung im Amtsblatt am 20, durch Veröffentlichung des Vorentwurfs auf der Internetseite des Amtes Züssow unter der Adresse https://www. und in das Bau- und Planungsportal M-V unter der Adresse https://plan.gesdats-mv.de/BauPlan/planoides vom 20, bis einschließlich 20, durchgeführt worden.
Karlsburg, den 20 Siegel gez. Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20, frühzeitig unterrichtet und zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltauflagen, aufgefordert worden.
Karlsburg, den 20 Siegel gez. Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Karlsburg hat am 20, den Entwurf der Bebauungsplans mit Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Karlsburg, den 20 Siegel gez. Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie dessen Begründung mit Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde Karlsburg wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden in der Zeit vom 20, bis zum 20, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf der Internetseite des Amtes Züssow unter der Adresse https://plan.gesdats-mv.de/BauPlan/planoides eingestellt.
Während der Dauer der Veröffentlichung sind die zur Auslegung bestimmten Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 zusätzlich wie folgt öffentlich ausgelegt:
im Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow während folgender Zeiten:
Dienstag: 08.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 Uhr - 11.00 Uhr u. 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag: 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Die öffentliche Auslegung ist mit den in § 3 Abs. 2 Satz 4 genannten Hinweisen durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 20, ersichtlich bekannt gemacht worden.
Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB wurde ab dem Tag des Abdrucks im Amtsblatt der Inhalt der ursprünglichen Bekanntmachung zusätzlich in das Internet unter der Adresse https://www. eingestellt.
Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB wurde i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.
Karlsburg, den 20 Siegel gez. Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Karlsburg hat die feststimm abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 20, geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Karlsburg, den 20 Siegel gez. Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 20, wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagenrichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur nicht erfolgt, da die nachverbriefte Flurkarte im Maßstab 1:1000, vorliegt. Regressansprüche können nicht abgelehnt werden.
Pasewalk, den 20 Siegel Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie dem Text (Teil B), wurde am 20, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Karlsburg als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Umweltbericht und Anlagen wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Karlsburg vom 20, gezeichnet.
Karlsburg, den 20 Siegel gez. Bürgermeister
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), ist mit Verfügung vom 20, gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB genehmigt.
Landkreis Vorpommern-Greifswald, den 20 Siegel Der Landrat

III. Hinweise

- ### Fundmeldedpflicht
- Wenn während der Erdarbeiten Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfallungen von Gräben, Brunnenschächte, verfallene Latrinen- und Abfallgruben, gesaunete Fluchtgräben und Erdverfallungen (Hinweise auf verfallene Gräben, Gräben, Pfostlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Höcker, Hohlsteinsetzungen, Knochen, Skeletreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Speisefässer, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG-M-V unverzüglich der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG-M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.
Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DSchG-M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die zugrundeliegende Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert. Aufgefundenen Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.
- ### Archenschutzrechtliche Hinweise
- Auf die Anwendung der unmittelbaren archenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesdenkmalgesetzes (BnDSchG), insbesondere auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tiere- und Pflanzenarten nach § 44 ff. des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BnNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2842) in der jeweils geltenden Fassung und Verbindung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 18.02.2005 (BGBl. I S. 258 [89]) wird hingewiesen.
- Bei der Umsetzung der Planung sind die folgenden archenschutzrechtlichen Maßnahmen zu beachten:
- ### Biotopschutz (§ 20 NatSchG-M-V)
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich gesetzlich geschützte Biotope. Eine Beseitigung von Biotopen sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigung führen können, sind verboten.
Über Ausnahmen zu den gesetzlichen Bestimmungen des Biotopschutzes entscheidet die untere Naturschutzbehörde.
- ### Gewässerschutz
- Die Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen (Transformatoröl u. ä.) ist gemäß § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 20 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWVG) bei der unteren Wasserbehörde anzeigepflichtig.

11. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit aufgestellt. Karlsburg, den 20 Siegel gez. Bürgermeister	12. Die Erstellung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 20, im Amtsblatt ersichtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen der Geltendmachung der Verletzung von Verlebens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214, 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einbringungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 4 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVBl. M-V S. 487), hingewiesen worden. Die Bekanntmachung wurde ab dem Tag ihres Abdrucks im Amtsblatt in das Internet unter der Adresse https://www. eingestellt. Nach seiner Aufstellung wurde der Bebauungsplan gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ergänzend auf der Internetseite des Amtes Züssow unter der Adresse https://www. sowie in das Bau- und Planungsportal M-V unter der Adresse https://plan.gesdats-mv.de/BauPlan/planoides eingestellt. Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit Ablauf des 20, in Kraft getreten. Karlsburg, den 20 Siegel gez. Bürgermeister
Auftraggeber: Gemeinde Karlsburg Amt Züssow Dorfstraße 6 17495 Züssow	Datum: Oktober 2023 M Maßstab: 1:3.000
UmweltPlan GmbH Stralsund Hauptstr. 1 18509 Stralsund Telefon: +49 3831 6708-0 Telefax: +49 3831 6710-0 E-Mail: info@umweltplan.de	Internet-Datenbank Telefon: +49 3831 6708-0 Telefax: +49 3831 6710-0 E-Mail: info@umweltplan.de

Vorentwurf!
noch nicht rechtsverbindlich